

Information über die Bestellung eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

Art. 18 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG)

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. Näheres, insbesondere die Beteiligung bei behindertenspezifischen Belangen, wird durch Satzung oder anderweitige Regelung bestimmt.

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

- Der bisherige Leiter der Abteilung 30, Herr **Dr. Gero Bartsch**, ist beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in die Abteilung 40 gewechselt.
- Als Nachfolger soll Herr Regierungsrat **Maximilian Kühlwein**, Leiter der Abteilung 30, die Aufgabe nach dem BayBGG übernehmen.